



## Neuorganisation im Finanzamt Bingen-Alzey

### Neue Zuständigkeiten und neue Steuernummern

Aufgrund von Umstrukturierungen in der rheinland-pfälzischen Steuerverwaltung ändern sich für folgende Steuerpflichtige die Zuständigkeiten bzw. die Steuernummern:

#### **Gemeinde Budenheim und Verbandsgemeinde (VG) Nieder-Olm:**

Für Steuerpflichtige aus Budenheim sowie aus den Gemeinden im Bereich der VG Nieder-Olm ist ab dem 01.12.2018 das Finanzamt Bingen-Alzey zuständig. Dies gilt auch für Körperschaften.

Die neuen Steuernummern beginnend mit der Finanzamtsnummer „08“ werden allen betroffenen Steuerpflichtigen bis Anfang Dezember zugesendet.

#### **Verbandsgemeinden Sprendlingen-Gensingen und Wöllstein:**

Für Steuerpflichtige aus den Verbandsgemeinden Sprendlingen-Gensingen und Wöllstein ist seit dem 01.03.2018 das Finanzamt Bad Kreuznach zuständig.

#### **Steuernummern beginnend mit der Finanzamtsnummer „03/XXX“ (ohne Wöllstein):**

Steuernummern beginnend mit der Finanzamtsnummer „03/XXX“ wurden bereits im Februar 2018 auf neue Steuernummern beginnend mit der Finanzamtsnummer „08/XXX“ umgestellt.

### Neue Ansprechpartner:

Aufgrund dieser und anderer finanzamtsinterner Neustrukturierungen ändern sich teilweise die Ansprechpartner im Finanzamt. Eine Auflistung der aktuellen Zuständigkeiten und der entsprechenden Durchwahlen ist auf den Homepages der jeweiligen Finanzämter veröffentlicht.

### Einschränkungen und Bearbeitungsverzögerung möglich

Bedingt durch Umzüge und Umstellung der EDV-Systeme kann es in den nächsten Monaten zu Einschränkungen und Verzögerung in der Bearbeitung in den betroffenen Finanzämtern kommen. **Die Service-Center sind jedoch durchgehend zu den üblichen Zeiten geöffnet.** Wir bitten um Ihr Verständnis.

### **Folgende weitere Informationen könnten für Sie von Interesse sein:**

Ich habe dem Finanzamt eine Einzugsermächtigung erteilt. Was ist zu beachten?

Die SEPA Lastschriftmandate gelten auch nach der Umstellung der Steuernummern weiter.

In allen Fällen die von Mainz-Mitte oder Mainz-Süd an das Finanzamt Bingen-Alzey abgegeben werden, werden aufgrund technischer Erfordernisse **im Zeitraum zwischen dem 06.11.2018 bis voraussichtlich Ende November fällige Beträge nicht eingezogen.**



Der Lastschriftinzug wird spätestens am 03.12.2018 nachgeholt. Infolge des verspäteten Lastschriftinzugs entstehen **keine Säumniszuschläge**.

Muss ich die Legitimation zur Steuerkontenabfrage neu beantragen?

Der Steuerkontenabruf kann **ohne erneuten Antrag** auf das umgestellte Konto erfolgen. Eine Abfrage über die steuerliche Identifikationsnummer sowie der Belegabruf sind wie bisher unverändert möglich. Eine **Abfrage** über eine **Steuernummer** ist ab der Umstellung der Steuerkonten nur noch mit der **neuen Steuernummer** möglich.

Muss ich meinem Steuerberater eine neue Vollmacht für die neue Steuernummer erteilen?

Bestehende Vollmachten gelten auch nach Umstellung der Steuernummern weiter. Sofern Steuernummernumstellungen in Steuerkonten mit VDB-Vertretern erfolgen, wird die neue Steuernummer zur Vollmacht ergänzt. Hierüber erhält der Vertreter (z.B. Steuerberater) eine Rückmeldung im Verfahren.

Warum erhalte ich eine neue Steuernummer für ein altes Steuerkonto?

Die Steuernummernumstellung muss aus Gründen der Datensicherung auch für Steuerkonten erfolgen, deren Gültigkeit in den vergangenen drei Jahren beendet wurde. Die aktuell übermittelte Steuernummer ist in diesen Fällen rein informatorisch für ggf. noch offene Verfahren oder bei Rückfragen.

Warum erhalte ich nach meinem Umzug in ein anderes Bundesland jetzt noch eine neue Steuernummer aus Rheinland-Pfalz?

Sollten Sie in den letzten drei Jahren in ein anderes Bundesland verzogen sein und dort bereits eine neue Steuernummer erhalten haben, ist diese Steuernummer des anderen Finanzamts weiterhin gültig. Die aktuell übermittelte Steuernummer ist in diesen Fällen nur für alte, noch offene Steuerverfahren oder für Rückfragen wichtig.

Muss ich mich im ELSTER-Online-Portal „Mein ELSTER“ neu registrieren?

In den Onlinediensten ist immer das neu zuständige Finanzamt auszuwählen. Sofern die Steuererklärung elektronisch abgegeben wird und Sie sich hierfür bereits mit der bisherigen Steuernummer registriert haben um Ihre Steuererklärung papierlos und ohne Unterschrift an das Finanzamt zu übermitteln, kann das hierfür erforderliche Sicherheitszertifikat bis zum Ablauf seiner Gültigkeit weiter verwendet werden. Es wird jedoch empfohlen, sich erneut unter [www.elster.de](http://www.elster.de) für ein persönliches Zertifikat zu registrieren und hierfür die **steuerliche Identifikationsnummer** zu verwenden.

Hinweis für Arbeitgeber

Zur Identifizierung des Arbeitgebers im Verfahren ELSTAM wird die aktuelle Steuernummer der lohnsteuerlichen Betriebsstätte (Arbeitgebernummer) benötigt. Sofern Sie als Arbeitgeber am Verfahren ELStAM teilnehmen, muss die neue Steuernummer in der



Lohnbuchhaltungssoftware in Ihrem Unternehmen bzw. bei dem mit der Lohnabrechnung beauftragten Dritten (Datenübermittler) hinterlegt bzw. geändert werden.

Bitte beachten Sie hierzu den unter

[https://download.elster.de/download/dokumente/Leitfaden Steuernummerwechsel.pdf](https://download.elster.de/download/dokumente/Leitfaden_Steuernummerwechsel.pdf)

bereitgestellten Leitfaden. Schließen Sie alle im Leitfaden beschriebenen Aufgaben ab, bevor Sie die Änderung der Steuernummer im Lohn- und Gehaltsprogramm (LuG) und die sich daran anschließende notwendige An-, Ab- oder Ummeldung mindestens eines Arbeitnehmers unter der neuen Steuernummer durchführen.

Soweit eine Steuernummer eines Datenübermittlers geändert wird gilt Folgendes:

Treten Sie als Arbeitgeber unter Verwendung eines auf der alten Steuernummer basierenden Organisationszertifikats als Datenübermittler auf oder haben Sie einen Dritten mit der Datenübermittlung beauftragt und diesem hierfür Ihr Zertifikat zur Verfügung gestellt, müssen Sie nach dem Steuernummernwechsel für die Teilnahme am Verfahren ELStAM nicht zwingend ein neues Zertifikat für Ihre Rolle als Datenübermittler beantragen. **Das mit der alten Steuernummer registrierte Zertifikat kann bis zum Ablauf seiner Gültigkeit für die Teilnahme am Verfahren ELStAM weiter verwendet werden.**

Ich bin Unternehmer. Muss ich meine Rechnungsvordrucke anpassen?

Nach der Umstellung der Steuernummern muss die neue Steuernummer in allen Rechnungen verwendet werden. Alternativ kann die vom BZSt erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer verwendet werden, die für das Unternehmen auch nach der Umstellung der Steuernummern bestehen bleibt.

Gelten die Freistellungsbescheinigungen für Bauleistungen nach der Steuernummernumstellung weiter?

Freistellungsbescheinigungen behalten dem Grund nach auch nach der Steuernummernumstellung ihre Gültigkeit. Die Anfrage eines Bauleistungsempfängers beim BZSt für eine umgestellte Steuernummer erfolgt dann noch positiv, wenn die alte Steuernummer und die alte Sicherungsnummer verwendet werden. Beides ist aus der Bescheinigung ersichtlich.

Die Verwendung der neuen Steuernummer in Kombination mit der alten Sicherungsnummer schlägt hingegen bei der Anfrage fehl.

Sofern gewünscht wird, dass Steuernummer der Freistellungsbescheinigung und Steuernummer auf der Rechnung übereinstimmen, wird das Finanzamt auf Antrag eine neue Freistellungsbescheinigung ausstellen.